



Amtsblatt der Stadt Köln

49. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 4. April 2018

Nummer 12

Inhalt

82	1. Ordnungsbehördliche Verordnung für 2018 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen, Kernbereich Innenstadt, Deutz, Sürth, Lindenthal, Sülz/Klettenberg, Neu-Ehrenfeld (Landmannstr.), Porz-Mitte, Kalk, Rath/Heumar und Dellbrück Vom 26. März 2018	Seite 109
83	2. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln vom 27. Juli 2017 vom 29. März 2018	Seite 111
84	Öffentliche Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den Umlandkommunen	Seite 114
85	Bericht zum Öffentlichen Personennahverkehr gemäß EU-Verordnung 1370/2007	Seite 115

82 1. Ordnungsbehördliche Verordnung für 2018 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen, Kernbereich Innenstadt, Deutz, Sürth, Lindenthal, Sülz/Klettenberg, Neu-Ehrenfeld (Landmannstr.), Porz-Mitte, Kalk, Rath/Heumar und Dellbrück Vom 26. März 2018

Der Rat hat in seiner Sitzung am 20.03.2018 aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW S.208), in Kraft getreten am 18. Mai 2013, für die Stadt Köln verordnet:

§ 1

- (1) Im Kernbereich Innenstadt dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 16.12.2018, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (2) Im Stadtteil Deutz dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 05.08.2018, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (3) Im Stadtteil Sürth dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 10.06.2018, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (4) Im Stadtteil Lindenthal dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 10.06.2018, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (5) Im Stadtteil Sülz/Klettenberg dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 02.09.2018, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (6) Im Stadtteil Neu-Ehrenfeld dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 10.06.2018, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (7) Im Stadtteil Porz-Mitte dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 10.06.2018, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (8) Im Stadtteil Kalk dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 24.06.2018 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (9) Im Stadtteil Rath/Heumar dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 27.05.2018, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (10) Im Stadtteil Dellbrück dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 23.09.2018, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

Die jeweilige Sonderöffnungszeit gilt für Verkaufsstellen innerhalb der folgenden Grenzlinien:

Stadtbezirk 1:

Kernbereich Innenstadt

Rhein – Straße Heumarkt – Pipinstr. – Cäcilienstr. – Hahnenstr. – Aachener Str. – Brüsseler Str. – Venloer Str. – Magnusstr. – Zeughausstr. – Komödienstr. – Trankgasse – Rhein

Deutz

Deutzer Freiheit (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) beginnend Siegburger Str. endend Gottenring

Stadtbezirk 2:

Sürth

Industriestraße – Wattigniesstraße – Kölnstraße – Rheinaustraße – Rhein – Sonnenblumenweg

Stadtbezirk 3:

Lindenthal

Dürener Straße zwischen Lindenthalgürtel – Universitätstraße (einschließlich des Bereichs 250 m links und rechts der Fahrbahn)

Sülz/Klettenberg

Sülzgürtel – Münstereifeler Str. – Nikolausstr. – Weyertal – Arnulfstr. – Luxemburger Str. – Leybergstr. – Erpelerstr. – Petersbergstr. – Klettenberggürtel

Stadtbezirk 4:

Neuehrenfeld

Landmannstr. (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) beginnend Subbelrather Str. endend Nußbaumer Str.

Stadtbezirk 7:

Porz-Mitte

Karlstr. – Philipp-Reis-Str. – Friedrichstr. – Bahnhofstr. – Mühlenstr. – Ernst-Mühlendyck-Str. – Hauptstr.

Stadtbezirk 8:

Rath-Heumar

Rösrather Str. beginnend Brück-Rather Steinweg bis Rather Mauspfad (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn)

Kalk

Kalker Hauptstr. (einschließlich des Bereichs 150 m links und rechts der Fahrbahn) beginnend Ecke Rolshover Str. endend Steprathstr. / Kapellenstr.

Stadtbezirk 9:

Dellbrück

Dellbrücker Hauptstraße (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) beginnend S-Bahn-Station Köln-Dellbrück - endend Ecke Strundener Straße

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten und Grenzlinien offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2018.

Stadt Köln
als örtliche Ordnungsbehörde

Vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 26.03.2018

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
gez. Stephan Keller
Stadtdirektor

83 2. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln vom 27. Juli 2017 vom 29. März 2018

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f Gemeindeordnung NRW i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat in seiner Sitzung vom 20. März 2018 folgende Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 27.07.2017 beschlossen:

§ 1

- (1) Der Abschnitt I. des Inhaltsverzeichnisses der Zuständigkeitsordnung wird wie folgt geändert:

I. Allgemeines

- § 1 Grundsätze
 - § 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen
 - § 3 Zuständigkeiten bei Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Sondervermögen und bei Anstalten des öffentlichen Rechts
 - § 4 Zuständigkeiten bei Controllingaufgaben
 - § 5 Zuständigkeiten bei Bedarfsfeststellungen und Vergaben
 - § 6 Rückholrecht des Rates
- (2) § 1 Abs. 10 der Zuständigkeitsordnung lautet:
- (10) Soweit diese Zuständigkeitsordnung Festlegungen zum Geschäft der laufenden Verwaltung trifft, handelt es sich hierbei um Geschäfte im Sinne des § 41 Abs. 3 GO NRW.
- (3) § 2 a der Zuständigkeitsordnung entfällt.
- (4) § 5 der Zuständigkeitsordnung lautet:

§ 5**Zuständigkeiten bei Bedarfsfeststellungen und Vergaben**

- (1) Die vom Rat gebildeten Ausschüsse entscheiden in ihrem Aufgabenbereich über den Bedarf von Lieferungen und Dienstleistungen bei Auftragswerten von mehr als € 100.000 bis zu € 1 Mio., soweit diese Zuständigkeitsordnung keine besondere Regelungen hierzu vorsieht.
- (2) Der nach den jeweiligen Regelungen dieser Zuständigkeitsordnung für Baumaßnahmen sowie für die Lieferungen und Leistungen zuständige Fachausschuss bzw. der nach § 114 GO zuständige Betriebsausschuss bzw. die zuständige Bezirksvertretung stellt den Bedarf fest und kann dabei im Einzelfall auch die Wertungskriterien für die Vergabeentscheidung festlegen. Die Verwaltung (Fachverwaltung mit Einbindung des Zentralen Vergabeamtes) entscheidet mit Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes über die Vergabe. Lehnt das Rechnungsprüfungsamt einen Vergabevorschlag ab, ist die Angelegenheit dem zuständigen Gremium mit den jeweiligen Voten zur Entscheidung vorzulegen.
- (3) Wesentliche rechtliche oder tatsächliche Veränderungen, die nach der Bedarfsfeststellung im Laufe des weiteren Verfahrens eintreten, sind unverzüglich dem nach Absatz 2 zuständigen Gremium mitzuteilen.
- (4) Soweit den Gremien in dieser Zuständigkeitsordnung Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden, sind sie auch entscheidungsbefugt hinsichtlich der Feststellung des Bedarfs damit zusammenhängender Gutachtertätig-

keiten bei Kosten des Gutachtens im Einzelfall von mehr als € 25.000; § 9 Abs. 1 Nr. 6, § 20 Abs. 1 Nr. 15, § 21 Abs. 1 Nr. 12 und § 21 Abs. 1 Nr. 12 a dieser Zuständigkeitsordnung bleiben unberührt.

(5) Die Verwaltung legt dem nach Absatz 2 zuständigen Gremium einmal im Jahr eine Übersicht über die erteilten Aufträge vor, die nach einzelnen Firmen aufzuschlüsseln ist. Für jede Firma sind die Zahl der Aufträge und die Gesamtsumme der Aufträge anzugeben. Aufträge auf der Grundlage von Rahmenverträgen sowie Aufträge unterhalb einer Auftragssumme von € 10.000 bleiben außer Betracht. Eine vollständige Auflistung der erteilten Aufträge erhält der Rechnungsprüfungsausschuss.

(6) Das nach Absatz 2 zuständige Gremium hat das Recht, sich jederzeit über den Stand eines Vergabeverfahrens zu informieren.

(7) Die Zuständigkeit für die Festlegung und Änderung des Maßnahmenkataloges sowie die Festlegung der Höhe von Vertragsstrafen bei Feststellung illegaler Leiharbeit, soweit von der grundsätzlich vorgegebenen Höhe abgewichen werden soll, wird auf den Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales übertragen.

- (5) § 9 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung lautet:

(1) Dem Bauausschuss wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- 1. Planung von städtischen Hochbauten, soweit diese Zuständigkeitsordnung keine besondere Entscheidungsbefugnis vorsieht;
- 2. Baumaßnahmen an und Gestaltung von städtischen Hochbauten bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio., soweit diese Zuständigkeitsordnung keine besondere Entscheidungsbefugnis vorsieht;
- 3. Einzelmaßnahmen zur Unterhaltung/ Instandsetzung städtischer Brunnen bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
- 4. Wiederaufnahme des Betriebes stillgelegter Brunnen;
- 5. Feststellung des Bedarfs für die Beauftragung von Architektinnen/Architekten und Ingenieurinnen/Ingenieure im Bereich Hochbau (mit Ausnahme der Beauftragung von Prüferingenieurinnen/Prüferingenieuren, Bausachverständigen, Vermessungsingenieurinnen/ Vermessungsingenieuren, Gutachterinnen/Gutachtern und Beraterinnen/Beratern) bei Honorarkosten im Einzelfall von mehr als € 25.000 (bei Verträgen nach HOAI: bei mehr als dem Mindestsatz der jeweiligen Honorartafel).

- (6) § 9 Abs. 2 Ziffer 2 der Zuständigkeitsordnung lautet:

2. Baumaßnahmen an und Gestaltung von städtischen Hochbauten bei Kosten von mehr als € 300.000, soweit der Bauausschuss nicht selbst entscheidungsbefugt ist.

- (7) § 9 Abs. 2 Ziffer 3 der Zuständigkeitsordnung fällt weg.

- (8) § 10 Abs. 2 Ziffer 6 der Zuständigkeitsordnung lautet:

6. Baumaßnahmen an und Gestaltung von städtischen Hochbauten bei Kosten von mehr als € 300.000.

- (9) § 10 Abs. 2 Ziffer 7 der Zuständigkeitsordnung fällt weg.

- (10) § 11 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung lautet:

(1) Dem Gesundheitsausschuss wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Planung von Bauwerken und Anlagen des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes;
 2. Baumaßnahmen an und Gestaltung von Bauwerken und Anlagen des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
 3. Erwerb von Fahrzeugen und Geräten im Bereich des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes bei Kosten von mehr als € 100.000 pro Fahrzeug bzw. Gerät;
 4. Planung städtischer Gesundheitseinrichtungen;
 5. Baumaßnahmen an und Gestaltung von städtischen Gesundheitseinrichtungen bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
 6. Erstellung von Richtlinien (einschließlich Bewilligungsbedingungen) und Verteilung der Mittel zur Förderung von Selbsthilfegruppen im Gesundheitsbereich.
- (11) § 12 Abs. 1 Ziffer 4 ff. der Zuständigkeitsordnung lauten:
4. Baumaßnahmen an und Gestaltung von städtischen Kinder- und Jugendeinrichtungen bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio.; ausgenommen sind Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 6.6 der Zuständigkeitsordnung;
 5. Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII;
 6. Programm „Angebote zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am öffentlichen Leben“;
 7. Verteilung der Mittel zur Förderung von Familienbildungs- und Familienerholungsstätten nichtkommunaler Träger.
- (12) § 13 Abs. 1 Ziffer 2 ff. der Zuständigkeitsordnung lauten:
2. Baumaßnahmen an und Gestaltung von städtischen Kultureinrichtungen bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
 3. Erwerb von Sammlungsgegenständen für die Museen und Archive bei Kaufpreisen von mehr als € 150.000 bis einschl. € 1,5 Mio.; Festlegung eines Limits bei der Ansteigerung von Sammlungsgegenständen für die Museen und Archive von mehr als € 150.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
 4. Förderkonzepte für die Kulturbereiche;
 5. Abbruch und Aufstellung von Denkmälern (z.B. Baudenkmäler, Standbilder), Kunstwerken, Brunnen u. ä. sowie deren Standortbestimmung und -gestaltung bei Kosten bis einschl. € 1,5 Mio. (die Empfehlungen des Kunstbeirates sind zu berücksichtigen);
 6. Baumaßnahmen zur Restaurierung von Denkmälern (z.B. Baudenkmäler, Standbilder, Brunnen), bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
 7. Restaurierung von Kunstwerken und Sammlungsgegenständen für die Museen und die Archive bei Kosten von mehr als € 100.000 bis einschl. € 1 Mio.;
 8. Angelegenheiten nach dem Denkmalschutzgesetz NRW, soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt;
 9. Verwendung der Mittel für Sonderausstellungen im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung der Museen;
 10. Erstellung von Richtlinien (einschließlich Bewilligungsbedingungen) zur Förderung der Erhaltung von kirchlichen und profanen Bauten;
 11. Verteilung der Mittel zur Förderung der Erhaltung von kirchlichen und profanen Bauten;
 12. institutionelle Förderung nichtstädtischer Einrichtungen in den Bereichen Musik, Theater, Tanz, Literatur, Film, bildende Kunst, Wissenschaft und Forschung;
- (13) § 14 Abs. 1 Ziffer 4 ff. der Zuständigkeitsordnung lauten:
4. Baumaßnahmen an und Gestaltung von fiskalisch genutzten städtischen Hochbauten bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschließlich € 1,5 Mio.;
 5. Bedarfsfeststellungen von Lieferungen und Leistungen für fachliche und dv-technische Aufgaben der Liegenschafts-, Vermessungs- und Katasterverwaltung einschließlich des Geodatenmanagements bei Auftragswerten von mehr als € 100.000 bis einschließlich € 1 Mio.
- (14) § 16 Abs. 1 Ziffer 3 ff. der Zuständigkeitsordnung lauten:
3. Baumaßnahmen an und Gestaltung von städtischen Schul- und Weiterbildungseinrichtungen bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
 4. Namensgebung von Sonderschulen, Gesamtschulen und Berufskollegs;
 5. Anträge auf Genehmigung von Schulversuchen.
- (15) § 17 Abs. 1 Ziffer 2 ff. der Zuständigkeitsordnung lauten:
2. Baumaßnahmen an und Gestaltung von städtischen Sozialeinrichtungen einschließlich der Bürgerzentren/-häuser bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
 3. Erstellung von Richtlinien (einschließlich Bewilligungsbedingungen) und Verteilung der Mittel zur Förderung von Frauenprojekten, von Arbeitslosenzentren und von Maßnahmen der Altenhilfe;
 4. Anerkennung von Interkulturellen Zentren;
 5. Erstellung von Richtlinien (einschließlich Bewilligungsbedingungen) und Verteilung der Mittel zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege und von Selbsthilfegruppen im Sozialbereich;
 6. Geschäftsordnung für die Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik und die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik der Stadt Köln; die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik und die Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben Schwule und Transgender;
 7. Hingabe von Darlehen zur Wohnungsbauförderung bei Darlehensbeträgen bis einschl. € 10.000 je Wohneinheit (für Arbeitgeberdarlehen nach Maßgabe der „Richtlinien für die Vergabe von städtischen Mitteln im Wohnungsbau, Teil H - Städtische Bedienstete“ gilt § 24 Nr. 1 lit. b dieser Zuständigkeitsordnung);
 8. Festsetzung des Höchstbetrages für städtische Aufwendungshilfen pro qm Wohnfläche monatlich.
- (16) § 18 Abs. 1 Ziffer 2 ff. der Zuständigkeitsordnung lauten:
2. Baumaßnahmen an und Gestaltung von städtischen Sporthochbauten, ungedeckten Sportanlagen und Bädern bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
 3. Erstellung von Raumprogrammen für städtische Sporthochbauten, ungedeckte Sportanlagen und Bäder;
 4. Änderung des Ratsbeschlusses „Finanzielle Sportförderung der Stadt Köln – Richtlinien“;
 5. Erstellung von gesamtstädtischen Prioritätenlisten für Maßnahmen an Sportanlagen;
 6. Verleihung von Sportehrenurkunden gemäß Richtlinien über die Auszeichnung der Stadt Köln für hervorragende sportliche Leistungen und Verdienste für den Kölner Sport;
 7. Erwerb von Fahrzeugen und Geräten zur Gestaltung, Unterhaltung/Instandsetzung und Pflege von Sportanlagen bei Kosten von mehr als € 100.000 pro Fahrzeug bzw. Gerät.

- (17) § 20 Abs. 1 Ziffer 2 -14 der Zuständigkeitsordnung lauten:
2. Baumaßnahmen an sowie Gestaltung und Renaturierung von Grünverbindungen, Grün- und Parkanlagen, Friedhöfen, Kleingartenanlagen, Weihern und Bächen, Forsteinrichtungen und Wäldern sowie Lärmschutzwällen (einschließlich entsprechender Bauwerke) bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
 3. Leitlinien und Maßnahmen zum Umweltschutzprogramm bei Kosten von mehr als € 100.000 bis einschl. € 1 Mio. (bei Baumaßnahmen von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio.);
 4. Maßnahmen zum Artenschutz (bei Baumaßnahmen von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio.);
 5. abfallwirtschaftliche Grundsatzentscheidungen sowie Anpassung des Abfallwirtschaftskonzeptes an neue Gegebenheiten; Grundsatzentscheidungen zur Wertstoffsortierung am Kölner Großmarkt;
 6. Abstimmung zwischen der Stadt Köln und der Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH (AVG) hinsichtlich Planung, Bau und Betrieb von Abfallverwertungsanlagen;
 7. Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes NRW, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder den Vollzug von Festsetzungen in der Bauleitplanung handelt;
 8. Umsetzung des Landschaftsplanes;
 9. Aufstellung Wirtschaftsplan städtischer Wald;
 10. Widersprüche des Beirates der unteren Naturschutzbehörde gegen beabsichtigte Befreiungen von Geboten und Verboten gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz;
 11. Erwerb von Fahrzeugen und Geräten zur Gestaltung, Unterhaltung / Instandsetzung und Pflege von Grünverbindungen, Grün- und Parkanlagen, Friedhöfen, Kleingartenanlagen, Weihern und Bächen, Kinderspielplätzen, Forsteinrichtungen und Wäldern sowie Lärmschutzwällen bei Kosten von mehr als € 100.000 pro Fahrzeug und Gerät;
 12. Einzelmaßnahmen aus den Bereichen des Abs. 2 Nr. 3, 4, 5, 7 und 20 bei Baumaßnahmen von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
 13. Zustimmung zu Entscheidungen des Verwaltungsrates der StEB über Aufstellung und Änderung des Hochwasserschutzkonzeptes.
 14. Feststellung des Bedarfs für die Beauftragung von Architektinnen /Architekten und Ingenieurinnen/Ingenieure und Sonderfachleute wie Sachverständige, Gutachterinnen/Gutachter, Beraterinnen/Berater im Bereich Umwelt und Grün bei Honorarkosten im Einzelfall von mehr als € 25.000 (bei Verträgen nach HOAI: bei mehr als dem Mindestsatz der jeweiligen Honorartafel)
- (18) § 21 Abs. 1 Ziffer 2 ff. der Zuständigkeitsordnung lauten:
2. Baumaßnahmen an und Gestaltung von Straßen, Wegen und Plätzen soweit nicht im Erschließungsprogramm Straßenbau enthalten oder soweit von diesem Programm abgewichen wird, von verkehrstechnischen Anlagen und Verkehrsleiteinrichtungen sowie von Stadtbahnanlagen, U-Bahn-Anlagen, Lärmschutzwänden, Brücken, Tiefgaragen, Park+Ride-Plätzen und Parkpaletten bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
 3. Verkehrsberuhigungs- und Wohnumfeldmaßnahmen bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschließlich € 1,5 Mio.;
 4. Verkehrsführungen, Einbahnstraßenregelungen, Einrichtung und Änderung von Bus- und Taxispuren, soweit

es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;

5. Erschließungsprogramm Straßenbau und Maßnahmenprogramm Radverkehr, einschließlich Aufstellung der gesamtstädtischen Prioritätenlisten für die genannten Programme;
6. Anordnung der Kostenspaltung gem. Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Köln;
7. Hingabe von Darlehen nach Maßgabe der Richtlinien der Stadt Köln über die Durchführung von Hilfsmaßnahmen bei Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen der Stadt Köln bei Darlehensbeträgen von mehr als € 150.000;
8. Erstellung gesamtstädtischer Prioritätenlisten für Lichtsignalanlagen, Anlagen zur Schulwegsicherung, Errichtung von Tempo-30-Zonen und von Gebieten mit Anwohnerparkvorrechten;
9. Erwerb von Fahrzeugen und Geräten im Tiefbaubereich bei Kosten von mehr als € 100.000 pro Fahrzeug bzw. Gerät;
10. Festsetzung des Nutzungsentgeltes bei der Inanspruchnahme von Straßenland nach § 23 Straßen- und Wegegesetz NRW bzw. § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz bei Beträgen von mehr als € 250.000 im Einzelfall;
11. Feststellung des Bedarfs für die Vergabe von Aufträgen an Architektinnen/Architekten und Ingenieurinnen/Ingenieure im Bereich Tiefbau und Verkehr bei Honorarkosten im Einzelfall von mehr als € 25.000 (bei Verträgen nach HOAI: bei mehr als dem Mindestsatz der jeweiligen Honorartafel) mit Ausnahme der Beauftragungen gem. § 21 Abs. 1 Nr. 12;
12. Feststellung des Bedarfs für die Beauftragung von Prüferingenieurinnen/ Prüferingenieuren, Bausachverständigen, Vermessungsingenieurinnen/ Vermessungsingenieuren, Bauwerksprüferinnen/Bauwerksprüfern, Gutachterinnen/ Gutachtern und Beraterinnen/Beratern sowie Beratungsaufträge an Architektinnen/Architekten im Stadtbahnbau bei Honorarkosten von mehr als € 250.000;
13. Nachtabstimmung von Lichtsignalanlagen;
14. Widmung, Einziehung und Umstufung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit von überbezirklicher Bedeutung;
15. Verwendung der für die Ablösung von Kfz-Stellplätzen eingenommenen Beträge unter Beachtung der in Ziffer 5 des Ratsbeschlusses vom 28.01.1988, TOP 5.1.1, Beschlussbuch-Nr. 3323 festgelegten vorrangigen Verwendungen;
16. Grundsatzfragen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und zur Verbesserung der Verkehrslenkung;
17. Nahverkehrsplan, mit Ausnahme der Entscheidungsbefugnisse des Finanzausschusses und abschließender Beschlüsse zur Fortschreibung/Neufassung des Nahverkehrsplanes.

- (19) § 23 Abs. 1 Ziffer 1 lit. a) der Zuständigkeitsordnung lautet:
- a) Erlass von Widerspruchsbescheiden gem. § 54 Abs. 3 BeamStG, soweit nicht der Rat den zugrunde liegenden Verwaltungsakt selbst erlassen hat;

- (20) § 23 Abs. 1 Ziffer 3 der Zuständigkeitsordnung lautet:
3. Entscheidungen über Widersprüche gegen Verwaltungsakte aller Art, soweit gesetzlich nicht eine andere Zuständigkeit zwingend vorgeschrieben ist; für den Erlass

von Widerspruchsbescheiden gem. § 54 Abs. 3 BeamtStG gilt § 23 Nr. 1 lit. a dieser Zuständigkeitsordnung;

- (21) § 22 Abs. 2 Ziffer 15 der Zuständigkeitsordnung erhält folgende Neufassung:
15. Ausnahmegenehmigungen und Freigaben von Sonn- und Feiertagsöffnungen nach dem Ladenöffnungsgesetz;

§ 2

Diese Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende ortsrechtliche Bestimmung wird hiermit verkündet.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 29.03.2018

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
gez. Stephan Keller
Stadtdirektor

84 Öffentliche Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den Umlandkommunen

1. Die Stadt Köln hat eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis zu der Stadtbahnlinie 1 der KVB AG geschlossen. Aufgrund § 24 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) haben die Kommunen auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hinzuweisen.

Am 08.12.2017 wurde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Köln und dem Rheinisch-Bergischen Kreis zu der Stadtbahnlinie 1 der KVB AG durch die Bezirksregierung Köln genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 50/17 vom 18.12.2017 bekanntgemacht.

Gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 GkG NRW wird hiermit auf die vorgenannte Veröffentlichung hingewiesen.

2. Die Stadt Köln hat eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Rhein-Erft-Kreis zu der Stadtbahnlinie 7 und den Buslinien 125 und 147 der KVB AG geschlossen. Aufgrund § 24 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) haben die Kommunen auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hinzuweisen.

Am 08.12.2017 wurde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Köln und dem Rhein-Erft-Kreis zu der Stadtbahnlinie 7 und den Buslinien 125 und 147 der KVB AG durch die Bezirksregierung Köln genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 50/17 vom 18.12.2017 bekanntgemacht.

Gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 GkG NRW wird hiermit auf die vorgenannte Veröffentlichung hingewiesen.

3. Die Stadt Köln hat eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Brühl zu der Stadtbahnlinie 18 der KVB AG geschlossen. Aufgrund § 24 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) haben die Kommunen auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hinzuweisen.

Am 08.12.2017 wurde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Köln und der Stadt Brühl zu der Stadtbahnlinie 18 der KVB AG durch die Bezirksregierung Köln genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 50/17 vom 18.12.2017 bekanntgemacht.

Gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 GkG NRW wird hiermit auf die vorgenannte Veröffentlichung hingewiesen.

4. Die Stadt Köln hat eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Hürth zu der Stadtbahnlinie 18 und der Buslinie 192 der KVB AG geschlossen. Aufgrund § 24 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) haben die Kommunen auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hinzuweisen.

Am 08.12.2017 wurde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Köln und der Stadt Hürth zu der

Stadtbahnlinie 18 und der Buslinie 192 der KVB AG durch die Bezirksregierung Köln genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 50/17 vom 18.12.2017 bekanntgemacht.

Gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 GkG NRW wird hiermit auf die vorgenannte Veröffentlichung hingewiesen.

5. Die Stadt Köln hat eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Wesseling zu der Stadtbahnlinie 16 der KVB AG geschlossen. Aufgrund § 24 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) haben die Kommunen auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hinzuweisen.

Am 08.12.2017 wurde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Köln und der Stadt Wesseling zu der Stadtbahnlinie 16 der KVB AG durch die Bezirksregierung Köln genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 50/17 vom 18.12.2017 bekanntgemacht.

Gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 GkG NRW wird hiermit auf die vorgenannte Veröffentlichung hingewiesen.

6. Die Stadt Köln hat eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Rhein-Sieg-Kreis zu den Stadtbahnlinien 16 und 18 der KVB AG geschlossen. Aufgrund § 24 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) haben die Kommunen auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hinzuweisen.

Am 08.12.2017 wurde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Köln und dem Rhein-Sieg-Kreis zu den Stadtbahnlinien 16 und 18 der KVB AG durch die Bezirksregierung Köln genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 50/17 vom 18.12.2017 bekanntgemacht.

Gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 GkG NRW wird hiermit auf die vorgenannte Veröffentlichung hingewiesen.

Köln, den 27.03.2018

Im Auftrag
gez. Schlenzok

85 Bericht zum Öffentlichen Personennahverkehr gemäß EU-Verordnung 1370/2007

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der EU-Verordnung 1370/2007 ist die Stadt Köln als Aufgabenträger des Öffentlichen Personennahverkehrs verpflichtet, einmal jährlich in einem Gesamtbericht über Ausgleichsleistungen an die Betreiber von öffentlichen Verkehrsdiensten zu berichten. Der Gesamtbericht ist auf den städtischen Internetseiten unter <http://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/pdf15/bericht-2016-eu-vo-1370.pdf> veröffentlicht.

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

09.04.2018 (Montag)	Gestaltungsbeirat Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119) 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr	09.04.2018 (Montag)	Hauptausschuss Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 16.30 Uhr
10.04.2018 (Dienstag)	Jugendhilfeausschuss Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 14.00 Uhr Ausschuss für Anregungen und Beschwerden Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119) 17.00 Uhr	10.04.2018 (Dienstag)	Gesundheitsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 17.00 Uhr
12.04.2018 (Donnerstag)	Liegenschaftsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119) 16.30 Uhr Rechnungsprüfungsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 17.00 Uhr	12.04.2018 (Donnerstag)	Sportausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119) 17.00 Uhr Veedelsbeirat Lindweiler Lino-Club, Unnauer Weg 96a, 50767 Köln 17.30 Uhr
13.04.2018 (Freitag)	Unterausschuss Kulturbauten Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 15.00 Uhr		

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und

<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.